

FVgg 1903 Mainz-Mombach e.V.

Kinder- und Jugendschutzkonzept

Schutz für alle – Spielfreude für jeden

Verabschiedet durch den Vorstand am 13. August 2026

Stand: August 2026 · Version 1.0

FVgg 1903 Mainz-Mombach e.V.

Auf der Langen Lein 2a · 55120 Mainz-Mombach

verwaltung@mombach03.de · www.mombach03.de

1. Präambel und Leitbild

Kinder und Jugendliche stehen im Mittelpunkt des Vereinslebens der FVgg 1903 Mainz-Mombach e.V. Rund um unsere Jugendabteilung trainieren, spielen und wachsen Kinder und Jugendliche unterschiedlichster Herkunft gemeinsam auf. Ihre körperliche, seelische und geistige Unversehrtheit hat für uns oberste Priorität.

Unser Anspruch ist eine gute Ausbildung mit Herz. Dazu gehört untrennbar, dass sich jedes Kind und jede*r Jugendliche bei uns sicher, respektiert und ernst genommen fühlt – im Training, im Spiel, in der Kabine, auf Fahrten und in der digitalen Kommunikation.

Mit diesem Kinder- und Jugendschutzkonzept setzen wir ein klares Zeichen für Achtsamkeit, für Prävention und für konsequentes Handeln im Falle von Grenzverletzungen, Gefährdungen oder Gewalt. Das Konzept ist Leitfaden und Selbstverpflichtung für alle ehren- und hauptamtlich Tätigen unseres Vereins.

Wir schützen vor allen Formen von Gewalt: körperlicher und seelischer Gewalt, Vernachlässigung, Diskriminierung und Mobbing, Rassismus, sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen sowie Gewalt in digitalen Räumen.

Wir dulden kein Wegsehen. Eine Kultur des Hinsehens, des Ansprechens und des Handelns ist Teil unseres Selbstverständnisses.

2. Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für alle Personen, die im Namen oder Auftrag der FVgg 1903 Mainz-Mombach e.V. tätig sind oder am Vereinsleben teilnehmen:

- Vorstand, Abteilungsleitungen, Sportliche Leitung und Funktionsträger*innen
- Trainer*innen, Co-Trainer*innen, Betreuer*innen, Torwarttrainer*innen und Physiotherapeut*innen
- Helfer*innen bei Spielen, Turnieren, Ferien-Camps, Fahrten und Veranstaltungen
- Schiedsrichter*innen des Vereins sowie Mitarbeitende in Vereinsheim und Verwaltung
- Spieler*innen, Eltern bzw. Sorgeberechtigte und Zuschauer*innen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen

Räumlich gilt das Konzept auf der gesamten Sportanlage einschließlich Kabinen, Sanitärbereichen und Vereinsheim, bei Auswärtsspielen, Turnieren, Fahrten und Trainingslagern sowie in allen digitalen Vereinskanälen (WhatsApp-Gruppen und -Kanal, Instagram, E-Mail, Website).

3. Verantwortlichkeiten und Ansprechpersonen

3.1 Verantwortliches Vorstandsmitglied

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für den Kinder- und Jugendschutz im Verein. Als verantwortliches Vorstandsmitglied für dieses Themenfeld ist benannt:

Name: Niklas Geers

Funktion: Jugendleiter und Mitglied des Vorstands

E-Mail: verwaltung@mombach03.de

Telefon: +49 163 1959815

Aufgaben: strukturelle Verankerung des Schutzkonzepts, Bereitstellung der notwendigen Ressourcen, Entscheidungen über vereinsrechtliche Konsequenzen, Berichterstattung an Vorstand und Mitgliederversammlung, Zusammenarbeit mit Verband und Fachstellen.

3.2 Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz

Der Verein benennt mindestens eine Ansprechperson für den Kinder- und Jugendschutz. Diese Person gehört bewusst nicht dem Vorstand an, um Unabhängigkeit und Vertrauensschutz sicherzustellen.

Ansprechperson: Tatjana Döring, Vereinsassistentin

E-Mail: tatti27@yahoo.de

Erreichbarkeit: jederzeit per E-Mail; persönlich nach Vereinbarung auf der Sportanlage. Eine Rückmeldung erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Tagen.

Der Vorstand hat festgestellt, dass die benannte Ansprechperson keinem Vereinsorgan im Sinne der §§ 17, 18 und 20 der Satzung angehört. Die Benennung wird nach jeder Vorstandswahl bestätigt.

Empfehlung des Vereins: Sofern personell möglich, werden zwei Ansprechpersonen unterschiedlichen Geschlechts benannt, damit Kinder und Jugendliche eine Wahlmöglichkeit haben. Die Benennung einer zweiten Ansprechperson erfolgt bis zur Mitgliederversammlung im Januar.

3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Ansprechperson

- Erste vertrauliche Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern, Trainer*innen und alle weiteren Beteiligten bei Sorgen, Beobachtungen, Beschwerden und Verdachtsfällen
- Zuhören, ernst nehmen, Situation ordnen – keine eigenen Ermittlungen, keine Befragung möglicher Täter*innen
- Sachliche Dokumentation aller Hinweise (Anlage 4) unter Wahrung des Datenschutzes
- Einleitung der Interventionsleitlinien nach Kapitel 7 und Einbindung des verantwortlichen Vorstandsmitglieds
- Hinzuziehung externer Fachberatung (Anlage 5) – im Zweifel immer und frühzeitig
- Sensibilisierung im Verein: Ansprache in Team- und Elternabenden, Sichtbarkeit auf Website, Aushang und Social Media
- Jährlicher Bericht an den Vorstand und die Mitgliederversammlung in anonymisierter Form

Die Ansprechperson hat keine Weisungsbefugnis gegenüber Trainer*innen und trifft keine arbeits- oder vereinsrechtlichen Entscheidungen. Diese liegen beim Vorstand.

3.4 Qualifizierung der Ansprechperson

Der Verein stellt sicher, dass die benannte Ansprechperson regelmäßig und fachgerecht geschult wird. Genutzt werden insbesondere die Angebote des Südwestdeutschen Fußballverbandes (SWFV), der

Sportjugend Rheinland-Pfalz bzw. des Landessportbundes sowie Angebote regionaler Fachberatungsstellen.

- Erstqualifizierung: innerhalb von zwölf Monaten nach Benennung
- Auffrischung: mindestens alle drei Jahre
- Der Verein übernimmt die Kosten der Qualifizierung.

Absolvierte Qualifizierung: Vereinsmanager*in C (DOSB-Lizenz), Rhein Hessischer Fußballverband, 2026 – einschließlich Modul Prävention und Kinderschutz.

4. Risikoanalyse

Am Anfang unseres Schutzkonzepts steht eine Bestandsaufnahme der besonderen Potenziale und Risiken in unserem Verein. Die Analyse wurde von der Sportlichen Leitung gemeinsam mit dem Vorstand und unter Beteiligung von Trainer*innen durchgeführt. Sie wird jährlich überprüft.

4.1 Stärken unseres Vereins

- Gewachsene Jugendabteilung mit engem Austausch zwischen Trainer*innen, Eltern und Sportlicher Leitung
- Kurze Wege: Ansprechpersonen sind auf der Anlage regelmäßig persönlich präsent
- Etablierte, transparente Kommunikationswege (WhatsApp-Kanal, Instagram, Website)
- Qualifizierte Trainer*innen mit DFB-/SWFV-Lizenzen und Zertifikaten
- Vielfältige Mitgliedschaft, die als Stärke verstanden und aktiv gepflegt wird

4.2 Identifizierte Risikobereiche und Maßnahmen

Bereich	Mögliches Risiko	Maßnahme
Kabinen, Duschen, Sanitärbereich	Unbeaufsichtigte Situationen, Grenzverletzungen, Filmen und Fotografieren	Handyverbot in Umkleide- und Duschbereichen; Erwachsene duschen nicht gemeinsam mit Kindern; Betreten nur nach Anklopfen und Ankündigung; getrennte Umkleiden für gemischte Teams
Einzelsituationen (Torwart-, Aufbau-, Individualtraining)	Keine Zeug*innen, Machtgefälle	Einzeltraining nur in einsehbaren Bereichen; Eltern werden informiert; nach Möglichkeit Zwei-Personen-Prinzip
Fahrten, Turniere, Camps mit Übernachtung	Nähe-Distanz-Verletzungen, Zimmerbelegung, Aufsicht	Erwachsene übernachten nicht in Kinderzimmern; Zimmerbelegung altersgerecht und dokumentiert; mindestens zwei Begleitpersonen; erweitertes Führungszeugnis verpflichtend
Fahrgemeinschaften	Alleinfahrten Erwachsener mit einzelnen Kindern	Nach Möglichkeit keine Einzelfahrten; sonst nur mit Kenntnis der Sorgeberechtigten
Digitale Kommunikation	Einzelchats, Kontaktaufnahme außerhalb des Vereinskontexts, ungeeignete Inhalte	Kommunikation grundsätzlich in Teamgruppen mit Eltern; keine privaten Einzelchats mit Minderjährigen ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten; klare Zeitfenster
Fotos und Social Media	Verletzung von Persönlichkeitsrechten, unangemessene Darstellung	Einwilligung der Sorgeberechtigten; keine Aufnahmen in Umkleide- und Duschbereichen; Gesichter von Kindern werden bei Bedarf unkenntlich gemacht; jederzeitiges Widerrufsrecht
Verhalten am Spielfeldrand	Beleidigungen, Druck, Gewalt gegen Schiedsrichter*innen und Kinder	Umgangskultur-Regeln sichtbar (Banner, Aushang); Einweisung der Eltern zu Saisonbeginn; konsequentes Einschreiten
Vereinsheim und	Alkohol, Nikotin, ungeeignete	Jugendschutzgesetz wird konsequent umgesetzt;

Bereich	Mögliches Risiko	Maßnahme
Veranstaltungen	Ansprache Minderjähriger	kein Alkohol- und Nikotinkonsum von Betreuenden im Dienst am Kind
Gewinnung neuer Trainer*innen und Helfer*innen	Unzureichende Prüfung, unklare Erwartungen	Strukturiertes Aufnahmegespräch; Ehrenkodex und Schutzkonzept vor Tätigkeitsbeginn; erweitertes Führungszeugnis nach Kapitel 6
Sprachbarrieren und unterschiedliche Erfahrungshintergründe	Hemmschwelle, Sorgen anzusprechen	Mehrsprachige Ansprache über Trainer*innen und Eltern; niedrigschwellige Kontaktmöglichkeit per WhatsApp und E-Mail

Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden jährlich durch die Ansprechperson und das verantwortliche Vorstandsmitglied überprüft und im Vorstand besprochen.

5. Ehrenkodex und Verhaltensrichtlinien

Der Ehrenkodex (Anlage 1) ist für alle in Kapitel 2 genannten Personen verbindlich und vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterzeichnen. Ergänzend gelten die nachfolgenden Verhaltensrichtlinien. Unabhängig von diesen vereinseigenen Regelungen gelten die Richtlinien des DFB zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen gemäß DFB-Jugendordnung verbindlich fort.

5.1 Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

- Wir gestalten Training und Spiel so, dass Kinder Freude, Erfolgserlebnisse und Wertschätzung erfahren. Leistung wird gefordert, aber niemals über die Würde des Kindes gestellt.
- Wir respektieren die persönlichen Grenzen jedes Kindes. Körperkontakt erfolgt nur, wenn er sportlich notwendig oder ausdrücklich gewünscht ist – etwa bei Hilfestellung oder Erster Hilfe – und ist erklärbar.
- Wir vermeiden Situationen, in denen eine erwachsene Person allein mit einem Kind in nicht einsehbaren Räumen ist.
- Wir betreten Umkleiden und Duschen nur nach Anklopfen und Ankündigung. Erwachsene duschen nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.
- Handys, Kameras und Smartwatches sind in Umkleide- und Duschbereichen untersagt.
- Wir nutzen keine abwertende, sexualisierte, rassistische oder diskriminierende Sprache – auch nicht als Scherz. Spitznamen dürfen niemanden herabsetzen.
- Wir schließen niemanden aus Gründen von Herkunft, Religion, Geschlecht, sexueller Identität, Behinderung oder Leistungsstand aus.
- Bestrafungen durch Essens-, Trink- oder Toilettenentzug sowie körperlich strafendes Training sind ausgeschlossen.
- Wir konsumieren im Dienst am Kind weder Alkohol noch Nikotin und geben beides nicht an Minderjährige weiter.
- Wir kommunizieren digital transparent: in Teamgruppen unter Einbindung der Sorgeberechtigten, ohne private Einzelchats mit Minderjährigen, ohne Kontaktaufnahme zu später Stunde und ohne Weitergabe privater Inhalte.
- Wir veröffentlichen Fotos und Videos nur mit Einwilligung der Sorgeberechtigten und achten auf angemessene Darstellung.
- Wir gehen mit Geschenken und Vergünstigungen zurückhaltend und transparent um; individuelle Zuwendungen an einzelne Kinder unterbleiben.
- Wir greifen ein, wenn wir grenzverletzendes Verhalten beobachten – gegenüber Kindern, Erwachsenen, Gegner*innen oder Schiedsrichter*innen.
- Wir sprechen eigene Fehler und unklare Situationen von uns aus an. Transparenz schützt Kinder und schützt uns selbst.

5.2 Information und Schulung

Ehrenkodex und Verhaltensrichtlinien werden aktiv vermittelt und nicht nur ausgehändigt:

- Aufnahmegespräch: Jede*r neue Trainer*in oder Betreuer*in erhält vor dem ersten Training Schutzkonzept und Ehrenkodex, bespricht beides mit der Sportlichen Leitung und unterzeichnet den Kodex.
- Trainer*innen-Sitzung: mindestens einmal pro Saison mit einem festen Tagesordnungspunkt Kinder- und Jugendschutz (Fallbeispiele, Nähe und Distanz, digitale Kommunikation).

- Schulung: Innerhalb von zwei Jahren nehmen alle Kinder- und Jugendtrainer*innen an einer Kurzschulung zum Kinderschutz teil (Angebot von SWFV, Sportjugend oder Fachberatungsstelle, auch als Online-Format).
- Elternabende: Zu Saisonbeginn werden Ehrenkodex, Ansprechperson und Meldewege in jeder Jugendmannschaft vorgestellt.
- Kinder und Jugendliche: altersgerechte Ansprache im Team – „Du darfst Nein sagen, und du darfst es jemandem erzählen“ – mindestens einmal pro Saison.
- Neue Mitglieder erhalten mit der Aufnahmebestätigung einen Hinweis auf Schutzkonzept und Ansprechperson.

6. Erweitertes Führungszeugnis

Der Verein führt die verbindliche Pflicht zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) nach § 30a BZRG in Verbindung mit § 72a SGB VIII ein.

6.1 Wer legt ein erweitertes Führungszeugnis vor?

- Alle Trainer*innen, Co-Trainer*innen und Betreuer*innen im Kinder- und Jugendbereich
- Alle Personen mit regelmäßigem Kontakt zu Minderjährigen (z. B. Torwarttrainer*innen, Jugendleitung, Betreuung im Ferien-Camp)
- Alle Personen, die Vereinsfahrten, Ausflüge, Turniere oder Trainingslager mit Übernachtung begleiten – unabhängig von der sonstigen Funktion
- Mitglieder des Vorstands sowie die Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz

Personen unter 18 Jahren (z. B. jugendliche Co-Trainer*innen) legen kein Führungszeugnis vor. Sie unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 2) und werden nicht allein mit einer Gruppe eingesetzt.

6.2 Verfahren

- Der Verein stellt eine Bestätigung zur ehrenamtlichen Tätigkeit aus, mit der das eFZ gebührenfrei beim Bürgeramt beantragt werden kann.
- Die Vorlage erfolgt vor Aufnahme der Tätigkeit, spätestens innerhalb von acht Wochen nach Tätigkeitsbeginn. Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- Einsichtnahme durch: Niklas Geers (verantwortliches Vorstandsmitglied für Kinder- und Jugendschutz) sowie in Vertretung Stefan Böcher (1. Vorsitzender). Der Kreis der einsichtnehmenden Personen ist abschließend und dem Vorstand bekannt.
- Das Führungszeugnis wird nur eingesehen, nicht kopiert und nicht archiviert. Dokumentiert werden ausschließlich: Name, Datum der Einsichtnahme, Ausstellungsdatum des Zeugnisses und die Feststellung, ob eine einschlägige Eintragung nach § 72a Abs. 1 SGB VIII vorliegt (Anlage 3).
- Die Dokumentation wird verschlossen aufbewahrt, ist nur den einsichtnehmenden Personen zugänglich und wird spätestens drei Monate nach Ende der Tätigkeit gelöscht.
- Wiedervorlage: alle drei Jahre sowie bei jedem Wechsel in eine neue kinder- oder jugendnahe Funktion.
- Umsetzungsfrist: Alle bereits tätigen Personen legen ihr erweitertes Führungszeugnis bis zum 31.12.2026 vor; neu hinzukommende Personen vor Tätigkeitsbeginn.

6.3 Umgang mit Verweigerung und Eintragungen

- Wird kein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt, ist ein kinder- oder jugendbezogener Einsatz im Verein ausgeschlossen.
- Liegt eine einschlägige Eintragung nach § 72a Abs. 1 SGB VIII vor, ist ein kinder- oder jugendbezogener Einsatz ebenfalls ausgeschlossen. Die betroffene Person wird unverzüglich von der Tätigkeit entbunden.
- Die Entscheidung trifft das verantwortliche Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem Vorstand; sie wird vertraulich behandelt und schriftlich festgehalten.

7. Interventionsleitlinien im Verdachts- und Krisenfall

Ziel dieser Leitlinien ist Handlungssicherheit: Niemand muss allein entscheiden, und niemand muss beurteilen, ob ein Verdacht „stimmt“. Entscheidend ist, dass Beobachtungen weitergegeben werden.

7.1 Grundsätze

- Ruhe bewahren. Keine überstürzten Handlungen, keine eigenen Ermittlungen, keine Konfrontation der beschuldigten Person.
- Zuhören und glauben. Aussagen von Kindern werden ernst genommen; keine suggestiven Nachfragen, kein Ausfragen.
- Keine Versprechen zur Verschwiegenheit gegenüber dem Kind. Stattdessen: „Ich helfe dir und hole mir Unterstützung.“
- Schutz des betroffenen Kindes hat Vorrang vor allen Vereinsinteressen.
- Vertraulichkeit: Informationen erhalten nur die Personen, die zur Klärung notwendig sind.
- Alles sachlich dokumentieren: wer, was, wann, wo, wörtliche Zitate – ohne Bewertung (Anlage 4).

7.2 Verfahrensweg

Schritt 1 – Wahrnehmen und melden: Wer eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder eine Kindeswohlgefährdung beobachtet, davon erfährt oder ein ungutes Gefühl hat, wendet sich unverzüglich an die Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz. Ist diese betroffen oder nicht erreichbar, erfolgt die Meldung an das verantwortliche Vorstandsmitglied.

Schritt 2 – Dokumentieren: Die Ansprechperson hält den Sachverhalt schriftlich fest (Anlage 4) und bewertet gemeinsam mit dem verantwortlichen Vorstandsmitglied die Dringlichkeit.

Schritt 3 – Sofortschutz: Besteht eine akute Gefährdung, wird die betroffene Person umgehend geschützt. Der Kontakt zwischen betroffener und beschuldigter Person wird unterbunden; die beschuldigte Person wird bis zur Klärung von der Tätigkeit freigestellt. Diese Freistellung ist keine Vorverurteilung.

Schritt 4 – Externe Fachberatung: In jedem Verdachtsfall wird – auf Wunsch zunächst anonymisiert – eine externe Fachberatungsstelle hinzugezogen (Anlage 5). Der Verein entscheidet nicht allein über das weitere Vorgehen.

Schritt 5 – Sorgeberechtigte einbeziehen: Die Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes werden informiert – es sei denn, die Fachberatung rät im Einzelfall ausdrücklich davon ab, etwa bei Verdacht innerhalb der Familie.

Schritt 6 – Behörden: Bei bestätigtem Verdacht oder akuter Gefahr werden Jugendamt und gegebenenfalls Polizei eingeschaltet. Bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben gilt: sofort Notruf 110.

Schritt 7 – Aufarbeitung: Nach Abschluss werden Betroffene und das Umfeld begleitet, vereinsrechtliche Konsequenzen gezogen, der Fall im Vorstand ausgewertet und das Schutzkonzept bei Bedarf angepasst.

7.3 Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen

Rolle	Zuständig für	Entscheidet über
Ansprechperson Kinder- und Jugendschutz	Annahme der Meldung, Dokumentation, Erstberatung, Einleitung des Verfahrens, Hinzuziehung externer Beratung	Kontakt zur Fachstelle

Rolle	Zuständig für	Entscheidet über
Verantwortliches Vorstandsmitglied	Bewertung der Dringlichkeit, Information des Vorstands, Kommunikation	Sofortmaßnahmen, Freistellung, Einschaltung von Behörden
Vorstand	Gesamtverantwortung, Nachsteuerung des Schutzkonzepts	Vereinsrechtliche Konsequenzen (Tätigkeitsverbot, Hausverbot, Ausschluss)
Trainer*innen und Betreuer*innen	Wahrnehmen, unverzügliches Melden, Schutz vor Ort	Keine eigenständige Fallklärung

7.4 Umgang mit der beschuldigten Person und mit unbestätigten Verdachtsfällen

Bis zur Klärung gilt die Unschuldsvermutung. Bestätigt sich ein Verdacht nicht, wird die betroffene Person rehabilitiert; der Verein unterstützt sie aktiv bei der Rückkehr in ihre Tätigkeit und in der Kommunikation im Umfeld. Bewusst falsche Beschuldigungen werden ihrerseits als Verletzung des Miteinanders behandelt.

7.5 Kommunikation nach außen

Auskünfte gegenüber Medien und Öffentlichkeit erteilt ausschließlich der Vorstand, abgestimmt mit der Fachberatungsstelle und – bei laufenden Verfahren – mit den Ermittlungsbehörden.

Persönlichkeitsrechte der Betroffenen haben Vorrang vor dem Informationsinteresse. Der SWFV wird bei Fällen mit Verbandsbezug informiert.

8. Beteiligung und Beschwerdewege

Kinder und Jugendliche können sich nur wehren, wenn sie wissen, dass sie es dürfen und an wen sie sich wenden können.

- Kontaktdaten der Ansprechperson hängen gut sichtbar am Vereinsheim, an den Kabinen und im Aushangkasten und stehen auf der Vereinswebsite.
- Kinder und Jugendliche können sich an die Ansprechperson, an ihre*n Trainer*in, an die Sportliche Leitung oder an eine externe Stelle wenden – der Weg ist frei wählbar.
- Eine anonyme Meldung ist per E-Mail an die Ansprechperson jederzeit möglich.
- Einmal pro Saison findet in jeder Jugendmannschaft eine kurze Gesprächsrunde statt, in der Regeln, Wohlbefinden und Kritik Thema sind.
- Beschwerden von Eltern werden innerhalb von sieben Tagen beantwortet und, sofern sie den Kinderschutz betreffen, nach Kapitel 7 behandelt.

9. Kommunikation des Konzepts im Verein

Der Verein stellt sicher, dass Inhalte, Ziele und Ansprechpersonen des Kinder- und Jugendschutzes allen relevanten Akteur*innen bekannt sind.

Zielgruppe	Weg	Zeitpunkt
Alle Mitglieder und die Öffentlichkeit	Veröffentlichung des Konzepts und der Ansprechperson auf www.mombach03.de ; Aushang auf der Sportanlage	Dauerhaft, ab Inkrafttreten
Neue Mitglieder	Hinweis auf Schutzkonzept und Ansprechperson mit der Aufnahmebestätigung	Bei Eintritt
Neue Trainer*innen und Betreuer*innen	Aufnahmegespräch mit Sportlicher Leitung, Aushändigung des Konzepts, Unterzeichnung des Ehrenkodex, eFZ-Verfahren	Vor Tätigkeitsbeginn
Trainer*innen und Betreuer*innen (alle)	Fester Tagesordnungspunkt in der Trainer*innen-Sitzung, Kurzschulung	Mindestens einmal pro Saison
Eltern und Sorgeberechtigte	Elternabend zu Saisonbeginn, Team-Gruppen, Website	Zu Saisonbeginn
Kinder und Jugendliche	Altersgerechte Ansprache im Team, Aushang mit Foto und Kontakt der Ansprechperson	Zu Saisonbeginn und laufend
Mitgliederversammlung	Bericht zum Kinder- und Jugendschutz	Jährlich
Vereinsöffentlichkeit	WhatsApp-Kanal und Instagram-Kanal der Jugendabteilung	Bei Inkrafttreten und bei Änderungen

10. Inkrafttreten, Evaluation und Vorstandsbeschluss

- Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept tritt mit dem Beschluss des Vorstands in Kraft.
- Es wird jährlich durch die Ansprechperson und das verantwortliche Vorstandsmitglied überprüft und dem Vorstand zur Bestätigung vorgelegt.
- Nach jedem Vorfall wird geprüft, ob Anpassungen erforderlich sind.
- Änderungen werden im Verein nach Kapitel 9 kommuniziert.

Dokumentation des Vorstandsbeschlusses

Der Vorstand der FVgg 1903 Mainz-Mombach e.V. hat das vorliegende Kinder- und Jugendschutzkonzept in seiner Sitzung am 13. August 2026 beschlossen und in Kraft gesetzt. Anwesend waren Stefan Böcher, Niklas Geers und Christian Sinsel. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst und im Protokoll unter Tagesordnungspunkt 7 festgehalten.

Zum verantwortlichen Vorstandsmitglied für Kinder- und Jugendschutz wurde Niklas Geers benannt. Als Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz wurde Tatjana Döring benannt, erreichbar unter tatti27@yahoo.de. Der Vorstand hat festgestellt, dass die benannte Person keinem Vereinsorgan im Sinne der §§ 17, 18 und 20 der Satzung angehört.

Mainz, 13. August 2026

gez. Stefan Böcher, 1. Vorsitzender

gez. Niklas Geers, verantwortliches Vorstandsmitglied für Kinder- und Jugendschutz

Anlage 1: Ehrenkodex

Ehrenkodex der FVgg 1903 Mainz-Mombach e.V. für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen im Kinder- und Jugendbereich

Ich verpflichte mich mit meiner Unterschrift zu Folgendem:

- Ich behandle alle Kinder und Jugendlichen mit Respekt und Wertschätzung, unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, sexueller Identität, Behinderung oder Leistungsstand.
- Ich achte die persönlichen Grenzen jedes Kindes und respektiere ein Nein.
- Ich beziehe Kinder und Jugendliche altersgerecht in Entscheidungen ein und nehme ihre Anliegen ernst.
- Ich nutze meine Rolle nicht aus – weder für persönliche Vorteile noch, um Druck auszuüben.
- Ich unterlasse jede Form von körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, Diskriminierung und Mobbing.
- Ich vermeide Situationen, die ein Machtgefälle ausnutzen könnten, und halte mich an die Verhaltensrichtlinien des Vereins zu Kabine, Einzelsituationen, Fahrten, digitaler Kommunikation und Fotos.
- Ich schreite ein, wenn ich grenzverletzendes Verhalten beobachte, und informiere die Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz.
- Ich informiere den Verein unverzüglich, wenn gegen mich ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB eingeleitet wird.
- Ich kenne das Kinder- und Jugendschutzkonzept des Vereins und die dort geregelten Meldewege.
- Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diesen Ehrenkodex vereinsrechtliche Konsequenzen bis zum Ausschluss und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Name: _____ Funktion im Verein: _____

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Bei Minderjährigen zusätzlich: Unterschrift einer sorgeberechtigten Person: _____

Anlage 2: Selbstverpflichtungserklärung für Tätige unter 18 Jahren

*Für jugendliche Helfer*innen und Co-Trainer*innen, die kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen*

Ich, _____, geboren am _____, bin bei der FVgg 1903 Mainz-Mombach e.V. als _____ tätig.

Ich erkläre hiermit:

- Ich habe den Ehrenkodex des Vereins gelesen, verstanden und unterzeichnet.
- Ich wurde nicht wegen einer Straftat im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt, und es ist derzeit kein solches Verfahren gegen mich anhängig.
- Sollte ein solches Verfahren gegen mich eingeleitet werden, informiere ich den Vorstand unverzüglich.
- Ich weiß, an wen ich mich im Verein wenden kann, wenn mir etwas komisch vorkommt oder ich selbst Unterstützung brauche.

Der Verein setzt mich nicht allein und ohne Aufsicht einer volljährigen verantwortlichen Person mit einer Gruppe ein.

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Unterschrift einer sorgeberechtigten Person: _____

Anlage 3: Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Vertraulich – verschlossen aufzubewahren. Zugriff ausschließlich durch die im Konzept benannten einsichtnehmenden Personen. Es werden keine Kopien der Führungszeugnisse angefertigt oder aufbewahrt.

Name, Vorname	Funktion	Ausstellungsdatum eFZ	Einsicht am / durch / einschlägige Eintragung ja-nein

Wiedervorlage: alle drei Jahre. Löschung der Dokumentation spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit.

Anlage 4: Dokumentationsbogen für Beobachtungen und Verdachtsfälle

Sachlich ausfüllen, ohne Bewertung und Interpretation. Wörtliche Aussagen in Anführungszeichen wiedergeben. Vertraulich behandeln.

Datum und Uhrzeit der Beobachtung / des Gesprächs:

Ort:

Wer dokumentiert (Name, Funktion, Kontakt):

Betroffene Person (Name, Alter, Mannschaft):

Wer war beteiligt oder anwesend:

Was ist konkret geschehen bzw. gesagt worden (Beobachtung, wörtliche Zitate):

Wie hat die betroffene Person reagiert:

Wurde bereits jemand informiert (wer, wann):

Vereinbarte nächste Schritte:

Externe Beratung hinzugezogen (Stelle, Datum, Ergebnis):

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Anlage 5: Notfall- und Beratungskontakte

Stelle	Kontakt	Wofür
Ansprechperson Kinder- und Jugendschutz im Verein	Tatjana Döring · tatti27@yahoo.de	Erste Anlaufstelle im Verein
Verantwortliches Vorstandsmitglied	Niklas Geers · +49 163 1959815 · verwaltung@mombach03.de	Vereinsseitige Entscheidungen
Polizei / Notruf	110	Akute Gefahr für Leib und Leben
Nummer gegen Kummer – Kinder- und Jugendtelefon	116 111	Kostenlos und anonym für Kinder und Jugendliche
Elterntelefon	0800 111 0 550	Beratung für Eltern und Sorgeberechtigte
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch	0800 22 55 530	Anonyme Fachberatung, auch für Fachkräfte
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	116 016	Beratung rund um die Uhr
Jugendamt Stadt Mainz, Allgemeiner Sozialer Dienst	06131 12-2942 · Kaiserstraße 3, 55116 Mainz · jugendamt@stadt.mainz.de	Kindeswohlgefährdung, insoweit erfahrene Fachkraft
Safe Sport e.V. – Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene von Gewalt im Sport	0800 11 222 00 · ansprechstelle-safe-sport.de	Externe Fallberatung, auch anonym
SWFV – Ansprechperson Kinder- und Jugendschutz	über die SWFV- Geschäftsstelle · www.swfv.de	Verbandsseitige Beratung und Meldung

Im Zweifel gilt immer: erst beraten lassen, dann handeln. Eine anonyme Fallberatung ist jederzeit und ohne Nennung von Namen möglich.